

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19**München, den 15. November****2010**

Datum	Inhalt	Seite
8.11.2010	Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) 12-4-I	722
7.11.2010	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (AsylVerIV) 26-1-3-I	725
20.10.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen 753-1-5-UG	726
20.10.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren 753-1-6-UG	727
20.10.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst 753-1-8-UG	730
25.10.2010	Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik 2236-9-1-3-UK	731
28.10.2010	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	734
3.11.2010	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	735

12-4-I

Gesetz
zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung
hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz
sowie hinsichtlich der Maßnahmen
nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes
(Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)

Vom 8. November 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Kontrollrahmen

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

(3) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz bleiben unberührt.

Art. 2

Mitgliedschaft

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. ²Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. ³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung. ⁵In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁶Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Staatsregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Par-

lamentarischen Kontrollgremium; Art. 3 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. ³Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ⁴Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 3

Zusammentritt

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. ²Es gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Ihm obliegt die Wahl seines bzw. seiner Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß Art. 2 entschieden hat.

Art. 4

Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. ³Die politische Verantwortung der Staatsregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz, nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG. ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG sowie Art. 6b Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

Art. 5

Befugnisse des Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Staatsregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,
2. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Staatsregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Staatsregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,
2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Staatsregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiter von Mitgliedern der Staatsregierung

befragen. ²Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung unverzüglich zu entsprechen.

Art. 6

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) ¹Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Staatsregierung sowohl die Unterrichtung nach Art. 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 verweigern sowie den in Art. 5 Abs. 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. ²Macht die Staatsregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

Art. 7

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Staatsregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. ²Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. ³Art. 5, 6 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. ²Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. ³Art. 9 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

Art. 8

Eingaben

(1) ¹Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. ²Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Staatsregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

Art. 9

Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. ²In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

Art. 10

Berichterstattung

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. ²Dabei sind die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 zu beachten.

Art. 11

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über diese Richtlinien wird das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) unterrichtet.“

2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
3. In Art. 6h Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
4. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes.“

Art. 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 972), außer Kraft.

München, den 8. November 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

26-1-3-I

**Verordnung
über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs
(AsylVerIV)**

Vom 7. November 2010

Auf Grund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Asylbewerber dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks, in dem die zuständige Ausländerbehörde ihren Sitz hat, aufhalten, wenn

1. sie nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und
2. ihnen gegenüber nicht ein erheblicher Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten schriftlich und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen festgestellt wurde.

²Grenzt der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde an einen anderen Regierungsbezirk, dürfen sie sich nach Maßgabe des Satzes 1 auch im Bezirk angrenzender Ausländerbehörden dieses Regierungsbezirks vorübergehend aufhalten.

(2) Das Gebiet, in dem sich der Asylbewerber vorübergehend aufhalten darf, wird in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt.

(3) Auflagen nach § 60 des Asylverfahrensgesetzes sowie die Verpflichtung der Asylbewerber, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen, bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 7. November 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

753-1-5-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Verfahren
für die staatliche Anerkennung von Heilquellen**

Vom 20. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 33 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen – Heilquellen-V – (BayRS 753-1-5-UG), geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 39 BayWG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „§ 19 Abs. 2 bis 4 WHG, und Art. 35 und 40 BayWG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 4 und 5, § 51 Abs. 2 und § 52 WHG“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 39 Abs. 1

Satz 2 BayWG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 3 WHG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Art. 75 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 64 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 39 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Art. 33 Satz 1“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayWG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 1 WHG“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Art. 39 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Art. 33 Satz 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 20. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

753-1-6-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Pläne und Beilagen
in wasserrechtlichen Verfahren**

Vom 20. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 67 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Wasserhaushalt“ ein Komma und die Worte „die Gewässereigenschaften, den Zustand der Gewässer“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 17a Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Art. 70 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sobald der Träger des Vorhabens die Kreisverwaltungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet hat, erörtert die Behörde mit dem Vorhabensträger und im Fall einer Antragskonferenz mit weiteren beteiligten Stellen das Vorhaben sowie seine Umweltauswirkungen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei wird im Benehmen mit der nach Art. 63 Abs. 3 BayWG zur Mitwirkung verpflichteten wasserwirtschaftlichen Fachbehörde bestimmt, welche Unterlagen vom Vorhabensträger vorzulegen sind.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist das wasserrechtliche Verfahren von den Bergbehörden oder der Regierung durchzuführen, so gelten die Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde nach dieser Verordnung für die Bergbehörde oder die Regierung entsprechend.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Anlageband zum BGBI I Nr. 3 vom 22. Januar 1991“ durch die Worte „BGBI 1991 I S. 58“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Bestandteile“ ein Komma und die Worte „insbesondere der betroffenen Wasserkörper,“ eingefügt.

cc) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Prüfmethoden“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und werden die Worte „hierbei kommt der Betrachtung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften und den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand (Oberflächengewässer) sowie den mengenmäßigen und chemischen Zustand (Grundwasser) eine besondere Bedeutung zu,“ angefügt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine industrielle Tätigkeit, die in Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl L 24 S. 8), geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl L 140 S. 114), genannt ist, müssen die Unterlagen unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 und 2 mindestens eine Beschreibung“.

- bb) Der Nr. 5 werden die Worte „insbesondere der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften und den Zustand des Oberflächen- oder Grundwassers,“ angefügt.
- cc) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. dersonstigen zur Erfüllung der Grundpflichten des Betreibers nach Art. 3 der Richtlinie 2008/1/EG vorgesehenen Maßnahmen,“.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl L 342 S. 1) registrierte Unternehmen können auf entsprechende Angaben in der der Kreisverwaltungsbehörde vorliegenden Umwelterklärung nach Art. 2 Nr. 18 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Bezug nehmen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgender neuer Buchst. d und folgender Buchst. e eingefügt:
- „d) Angaben zur Beurteilung der Qualitätskomponenten nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl L 140 S. 114), am Ort des Vorhabens,
- e) Angaben des Zustands der berührten Wasserkörper,“.
- bb) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. f.
- b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) die Gewässereigenschaften und den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers,“.
- bb) Buchst. e erhält folgende Fassung:
- „e) die Eigenschaften des Grundwassers, den Grundwasserleiter und den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers,“.
- cc) Buchst. h erhält folgende Fassung:
- „h) Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei,“.
- dd) Es wird folgender Buchst. m angefügt:
- „m) die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),“.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „darstellbar,“ die Worte „und die in der Waldfunktionkarte dargestellten Wälder mit besonderer Bedeutung als Schutz-, Bann- oder Erholungswald oder als Naturwaldreservat, soweit für das Vorhaben von Bedeutung,“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Gewässer“ ein Komma und das Wort „Wasserkörper“ eingefügt.
7. In § 8 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542),“ eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 19a und 19g des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Worte „§ 62 WHG“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Eignung von Anlagen, einzelner Anlagenteile oder technischer Schutzvorkehrungen kann auch gemäß § 63 Abs. 3 WHG nachgewiesen werden.“
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2008 (GVBl S. 65)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2009 (GVBl S. 621),“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nrn. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

- bb) In Nr. 5 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt und nach dem Klammerhinweis ein Komma angefügt.
- cc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
- „6. Erläuterungen und Begründungen zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 31 WHG“.
- b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „ein mathematisches Grundwassermodell“ durch die Worte „eine Modellierung der Grundwasserströmung, des Hochwasserabflusses oder der Geschiebeführung“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 35 BayWG“ durch die Worte „§§ 51, 52 WHG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 BayWG“, die Worte „Art. 40 BayWG“ durch die Worte „§ 53 WHG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 BayWG“ und die Worte „Art. 39“ durch die Worte „Art. 33“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 20. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

753-1-8-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst**

Vom 20. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 48 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV) vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 11, BayRS 753-1-8-UG), geändert durch § 6 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das Flussgebiet der Donau unterhalb der Lechmündung mit Ausnahme der Flussgebiete der Isar und des Inn die Hochwasservorhersagezentrale Donau,“.

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für das Flussgebiet der Donau bis zur Lechmündung mit den Flussgebieten der Iller und des Lech die Hochwasservorhersagezentrale Iller-Lech,“.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 75 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f“ durch die Worte „Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f und Nr. 5 Buchst. c“ durch die Worte „Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e und Nr. 7“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 20. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2236-9-1-3-UK

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik

Vom 25. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 576), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a Schulforum“.
 - b) In § 58 werden ein Komma und das Wort „Bezirksschülersprecher“ angefügt.
2. In § 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
4. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bewerber, die den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können abweichend von Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b zugelassen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung als andere Bewerber erwarten lassen; die Voraussetzungen von § 38 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 müssen zusätzlich erfüllt sein. ³Die Entscheidung, ob

die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

5. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Studierende, die die Abschlussprüfung gemäß § 34 nachholen, können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zum Berufspraktikum zugelassen werden. ³Bei Nichtbestehen endet das Berufspraktikum.“
6. In der Überschrift des Neunten Teils erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(vgl. Art. 62, 63 und 69 BayEUG)“.
7. Es wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁵Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 52 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend; die nach Abs. 1 Satz 5 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer. ²Lehrerkonferenz und Klassensprecherversamm-

lung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.“

8. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher
(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) Die Schülervertretungen und Studierendenvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher und Sprecher der Studierenden mit der Schulaufsichtsbehörde statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher und Sprecher der Studierenden der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter. ⁴§ 57 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Studierende, die die Abschlussprüfung gemäß § 34 nachholen, können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zum Berufspraktikum zugelassen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

b) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.2.7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nrn. 2.2.8 und 2.2.9 angefügt:

„2.2.8 Ganztageschulen,

2.2.9 Schulvorbereitende Einrichtungen.“

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5.1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„ – Für den Ersatz von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.“

b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu Nr. 10.1 erhält folgende Fassung:

„Zweijähriges Sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik (Nrn. 10.1.1 bis 10.1.9) und an staatlich genehmigten Fachakademien für Sozialpädagogik (Nr. 10.1.10)“.

bb) In Nr. 10.1.2 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

cc) Nr. 10.1.4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

bbb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es werden ein schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe gefordert; der Organisationsplan wird in häuslicher Arbeit erstellt und nicht eigens bewertet, seine Vorlage ist jedoch Voraussetzung für die Abnahme der praktischen Prüfung.“

dd) Es wird folgende Nr. 10.1.10 angefügt:

„10.1.10 Besondere Regelungen für staatlich genehmigte Fachakademien für Sozialpädagogik

Erzieherpraktikanten, die das Sozialpädagogische Seminar einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik besuchen, legen die Abschlussprüfung als andere Bewerber an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik ab. § 37 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 10.1.1 bis 10.1.4 sowie die §§ 44, 46 bis 48, 50 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, §§ 51 und 51a Abs. 1 BFSOHwKiSo gelten entsprechend.“

ee) Die Überschrift zu Nr. 10.2 erhält folgende Fassung:

„Einjähriges Sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten sowie staatlich genehmigten Fachakademien für Sozialpädagogik“.

- ff) Nr. 10.2.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Erzieherpraktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars eintreten und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, können auf Antrag den Berufsabschluss als Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin an der Fachakademie für Sozialpädagogik im Rahmen einer Abschlussprüfung als andere Bewerber erwerben. Erzieherpraktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars eintreten und keine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, haben sich einer Abschlussprüfung als andere Bewerber zum Erwerb des Berufsabschlusses als Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin an der Fachakademie für Sozialpädagogik zu unterziehen. § 37 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 10.1.1

bis 10.1.4 sowie die §§ 44, 46 bis 48, 50 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, §§ 51 und 51a Abs. 1 BFSOHwKiSo gelten entsprechend.“

- gg) Nr. 10.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird gestrichen.

bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; nach dem Wort „wurden“ werden die Worte „und im Fall von Nr. 10.2.1 Satz 2 die Abschlussprüfung für andere Bewerber bestanden wurde“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. ff und gg am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 25. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2130-3-I

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Vom 28. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 80 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 11 folgende Fassung:

„§ 11 Marktüberwachung“.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Marktüberwachung

(1) Marktüberwachungsbehörden sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden und, wenn ein Bauprodukt nur im bauaufsichtlichen Bereich zur Verwendung kommt, die Gemeinden, denen nach § 5 Abs. 1 die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz übertragen sind, sowie die Großen Kreisstädte nach § 1 Nr. 11 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (untere Marktüberwachungsbehörden),

2. das Staatsministerium des Innern (obere Marktüberwachungsbehörde).

(2) ¹Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach § 13 BauPG in Verbindung mit Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl L 218 S. 30) bezüglich der Bauprodukte wahr, die unter den Anwendungsbereich der in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BayBO genannten Vorschriften fallen. ²Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

(3) ¹Die untere Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die Untersagung des Inverkehrbringens und des Warenverkehrs mit Bauprodukten und die Entwertung oder Beseitigung ihrer Kennzeichnung mit der CE-Kennzeichnung oder mit dieser verwechselbaren Zeichen nach § 13 Abs. 1 BauPG. ²Im Übrigen ist die obere Marktüberwachungsbehörde zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 28. Oktober 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 3. November 2010

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 26 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2010 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgender neuer Satz 6 und folgender Satz 7 eingefügt:

„Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. ⁷Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.“

b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung aus dem Vereinigten Königreich verfügen, werden in das Zulassungsverfahren einbezogen, wenn sie zu der in Abs. 1 genannten Frist alle Prüfungsleistungen erbracht haben und über die erzielten Prüfungsleistungen eine Bescheinigung von einer im Vereinigten Königreich für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle vorlegen. ²Die Bescheinigung über die Prüfungsleistungen kann bis zum 31. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfrist). ³Eine Zulassung auf der Grundlage der Bescheinigung über die Prüfungsleistungen ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die in der Bescheinigung dargestellten Prüfungsleistungen durch die vorläufige Ergebnismitteilung der endgültigen Noten der Prüfungsbehörden

(Statement of Results oder Candidate Statement of Provisional Results) bestätigt werden. ⁴Wird dieser Nachweis nicht bis zur Einschreibung erbracht, so erlischt die Zulassung. ⁵Kann eine Bescheinigung nach Satz 1 nicht bis zu der Frist des Satzes 2 vorgelegt werden, können die Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnismitteilung der endgültigen Noten der Prüfungsbehörden bis zum 20. August in den Stand des Zulassungsverfahrens einbezogen werden, den das örtliche Auswahlverfahren bis dahin erreicht hat, falls es zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Bewerberinnen und Bewerber mit irischer Hochschulzugangsberechtigung entsprechend. ⁷Bewerberinnen und Bewerber mit Internationalem Baccalaureate-Diplom oder sonstiger im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, die bis zu der in Abs. 2 Satz 1 genannten Nachfrist den Erwerb ihrer Hochschulzugangsberechtigung durch vorläufigen Bescheid der Zeugniserkennungsstelle für den Freistaat Bayern nachweisen, können den endgültigen Nachweis bis Vorlesungsbeginn nachreichen.“

4. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

5. Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Zulassungsantrag von Abiturientinnen und Abiturienten des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums, die im Jahr 2011 das Abitur ablegen, kann für die Zulassung zum Sommersemester 2011 auf die Zwischenbilanz nach dem Ausbildungsabschnitt 13/1 gestützt werden. ²Für die Zulassung zum Studium ist den Hochschulen die vorläufige Bescheinigung über die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen. ³Die Hochschulen setzen die Frist zur Nachreichung der vorläufigen Bescheinigung über die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung fest.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 16. November 2010 in Kraft. ²Die Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011.

München, den 3. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
